

UNSERE VISION FÜR MENSCHENRECHTLICHE UND UMWELTBEZOGENE SORGFALTPFLICHTEN

Hinweis

Bei diesem Dokument handelt es sich um die Übersetzung des Positionspapiers „Fairtrade’s Vision for Human Rights and Environmental Due Diligence“ von Fairtrade International vom September 2020. Die Übersetzung dient allein der Information und hat keine Rechtskraft.

Um die Wirtschaft weltweit nachhaltiger zu gestalten, werden dringend rechtliche Rahmenbedingungen benötigt, um Menschenrechte gesetzlich zu sichern und den Umweltschutz zu forcieren.

KERNBOTSCHAFTEN

Es gilt die Rechte von Bäuerinnen und Bauern, Arbeiterinnen und Arbeitern zu stärken und ihre Umwelt lebenswert zu halten. Darum fordert FAIRTRADE Gesetze und verbindliche Abkommen auf nationaler, regionaler und globaler Ebene, die in Kombination mit anderen Maßnahmen dafür sorgen, dass Unternehmen ihre Sorgfaltspflicht sukzessive erfüllen und so Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden Einhalt geboten wird.

Fairtrade fordert gesetzliche Vorgaben zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht (HRDD)¹ die:

- bewirken, dass existenzsichernde Einkommen und Löhne aktiv angestrebt werden, da diese Schlüsselfaktoren für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte sowie Grundvoraussetzung für eine menschenwürdige Existenzgrundlage sind;
- Handels- und Preisbildungspraktiken thematisieren, um mehr Transparenz herzustellen;
- für alle Unternehmen gelten, unabhängig von deren Größe, allerdings mit angemessener Unterstützung für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU);
- Unternehmen dazu bringen, sich akuter Herausforderungen in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt anzunehmen, anstatt Beschaffungsregionen mit hohen Risiken aufzugeben oder zu meiden;
- eine echte Einbeziehung der betroffenen Rechteinhaberinnen und -inhaber jeder Phase des HRDD-Prozesses sowie den Dialog mit der Zivilgesellschaft und den Regierungen der Anbauländer fördern;
- effektive Mechanismen zur Wiedergutmachung beinhalten, die sicherstellen, dass Geschädigten und insbesondere vulnerable Personen, effektiven Zugang zum Recht haben, der es ihnen ermöglicht, Beschwerden und Klagen gegen Personen bzw. Unternehmen einzureichen. Es liegt an der jeweiligen Person oder dem Unternehmen zu beweisen, dass kein Schaden verursacht wurde, wenn begründete Beschwerden oder in weiterer Folge Klagen eingehen.

¹https://www.fairtrade-deutschland.de/fileadmin/DE/01_was_ist_fairtrade/05_wirkung/studien/fairtrade_international_response_study_cocoa_farmer_income_2018.pdf

Der durchschnittliche Verdienst westafrikanischer Kakaobäuerinnen und -bauern beträgt nur ein Drittel eines existenzsichernden Einkommens. 152 Millionen Kinder weltweit verrichten Arbeiten, die ihrem Wohlergehen, ihrer Entwicklung und ihrer Gesundheit schaden oder ihre Schulbildung beeinträchtigen, 71 Prozent davon im Agrarsektor. 80 Prozent aller Menschen, die von Formen extremer Armut betroffen sind, leben in ländlichen Regionen. Bis zum Jahr 2050 könnten auf Grund des Klimawandels etwa die Hälfte der Kaffeeanbauflächen unbrauchbar werden.

Freiwillige Maßnahmen für verantwortungsvolles, unternehmerisches Handeln haben sich bei der Bekämpfung der strukturellen Ursachen von Menschenrechtsverletzungen als unzureichend erwiesen. Menschenrechtsverletzungen sind entlang globaler Lieferketten nach wie vor weit verbreitet und systemischer Bestandteil selbiger.

Eine verbindliche menschenrechtliche Sorgfaltspflicht (HRDD), die auch Umweltschäden einschließt, kann allen Akteurinnen und Akteuren entlang der Lieferkette zugutekommen. Eine HRDD-Verordnung

kann gemeinsame Absichten und konsistente Regeln formulieren, die nachhaltige Produktions- und Handelspraktiken begünstigen. Darüber hinaus erhöht eine verbindliche HRDD-Verordnung die Transparenz und das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten, während sie Umweltschäden bekämpft, die zum Klimawandel beitragen. Darum ist eine effektive gesetzliche Regelung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nicht nur von zentraler Bedeutung, um Menschenrechte für alle durchzusetzen,² sondern auch zur Einhaltung der im Pariser Klimaabkommen eingegangenen Verpflichtungen und die Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele der UNO (SDGs).

„STAATEN MÜSSEN BÄUERINNEN, BAUERN UND ANDERE IN LÄNDLICHEN REGIONEN ARBEITENDE MENSCHEN GEGEN DEN MISSBRAUCH DURCH NICHTSTAATLICHE AKTEURE SCHÜTZEN“

(UNDROP, Artikel 18, 5)

Fairtrade spricht sich für eine Gesetzgebung zur menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflicht aus, die zu mehr **Rechtssicherheit und zu einheitlicheren Wettbewerbsbedingungen beiträgt und so die Messlatte für alle höher hängt**. Ein solches Gesetz würde gewährleisten, dass alle Unternehmen dieselben Standards einhalten müssen und dass sich kein Unternehmen ohne Konsequenzen seiner Verantwortung entziehen könnte. Die Anforderungen und Pflichten müssen in einer solchen Gesetzgebung unmissverständlich definiert sein, um allen Akteurinnen und Akteuren einen klaren und eindeutigen Rahmen zu geben. Außerdem dürfen die Anforderungen keine unangemessenen Belastungen für kleine und mittelständische Unternehmen mit sich bringen, die deren Entwicklung und Erfolg behindern.

EXISTENZSICHERNDE EINKOMMEN UND LÖHNE BILDEN DIE GRUNDLAGE VON MENSCHENRECHTSSCHUTZ

Existenzsichernde Einkommen und Löhne leisten einen entscheidenden Beitrag zur Einhaltung der Menschenrechte und für die Umsetzung der SDGs. Sie sind eine Voraussetzung für die effektive Umsetzung des Rechts auf Nahrung, Wasser und Hygiene sowie Wohnen, Erholung, Bildung, ärztliche Versorgung und der Resilienz gegen den Klimawandel.

„WER ARBEITET, HAT DAS RECHT AUF GERECHTE UND BEFRIEDIGENDE ENTLOHNUNG, DIE DER PERSON UND IHRER FAMILIE EINE DER MENSCHLICHEN WÜRDE ENTSPRECHENDE EXISTENZ SICHERT. ALLE MENSCHEN HABEN DAS RECHT AUF EINEN LEBENSSTANDARD, DER IHNEN UND IHREN FAMILIEN GESUNDHEIT UND WOHLSTAND GEWÄHRLEISTET, EINSCHLIEßLICH NAHRUNG, KLEIDUNG, WOHNUNG, ÄRZTLICHE VERSORGUNG UND NOTWENDIGE SOZIALE LEISTUNGEN.“

(Allgemeine Erklärung der Menschenrechte Artikel 23 und 25, 1948)

² Wie beschrieben in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, in den Übereinkommen der ILO und der UN-Erklärung für die Rechte von Kleinbauern und -bäuerinnen und anderen Menschen, die in ländlichen Regionen arbeiten (UNDROP, 2018).

Ohne existenzsichernde Einkommen für Bäuerinnen und Bauern sowie existenzsichernde Löhne für Arbeiterinnen und Arbeiter werde Lieferketten die Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten nicht auf nachhaltige Weise erfüllen können. Wenn Bäuerinnen und Bauern gezwungen sind, sich zwischen der Ernährung ihrer Familie, den Rechten ihrer Erntehelferinnen und -helfer sowie dem Umweltschutz zu entscheiden, stehen die eigenen Grundbedürfnisse an erster Stelle – Defizite in anderen Bereichen werden aus der Not heraus in Kauf genommen.

Deshalb ist Fairtrade der Meinung, dass:

- Leitlinien zu HRDD sich **ausdrücklich für das Recht auf einen angemessenen Lebensunterhalt aussprechen** und in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit existenzsichernder **Einkommen und Löhne als grundlegendes Menschenrecht** zu verstehen sind.
- Auflagen z.B. in der Präambel oder der Einleitung des Gesetzestexts klarstellen müssen, dass das Recht von Beschäftigten, Bäuerinnen und Bauern auf eine gerechte Bezahlung sowie Arbeitsrechte auch Menschenrechte sind.

MACHTGEFÄLLE AUSGLEICHEN

Eine HRDD-Gesetzgebung muss die Rechte von Kleinbauernfamilien und Beschäftigten schützen und dabei ein besonderes Augenmerk auf vulnerable und marginalisierte Gruppen richten, u.a. auf Frauen, Kinder, Jugendliche und Wanderarbeiterinnen und -arbeiter. Eine solche Gesetzgebung muss außerdem zu gerechteren Preisen für Produzentenorganisationen und faireren Einkaufspraktiken seitens der Händlerinnen und Händler, Markenherstellerinnen und -hersteller und des Einzelhandels führen.

Ein Lieferkettengesetz darf nicht zu einem Wildwuchs an Anforderungen, die sich an marginalisierte Bauernfamilien und Beschäftigte richten, führen. Denn dann würde es seinen Zweck, nämlich den Schutz und das Empowerment der schwächsten Akteurinnen und Akteure entlang der Lieferketten, verfehlen.

HRDD-Auflagen müssen grundsätzlich ein Gleichgewicht schaffen zwischen den tatsächlichen Kapazitäten zur Prävention bzw. Eindämmung von Verstößen einerseits und der Verantwortung auf individueller und Organisationsebene andererseits. Gleichzeitig dürfen HRDD-Vorschriften Unternehmen aber nicht davon abschrecken, in einkommensschwachen Gegenden mit bekannten Risiken für Menschenrechtsverstöße zu investieren. Das schlimmste Szenario wäre ein zunehmendes „Cut-and-Run“-Verhalten, wo sich immer mehr Unternehmen komplett aus solchen Regionen zurückziehen und ihre Geschäftstätigkeiten in Gegenden verlagern, die als weniger riskant gelten. So wird verhindert, in langfristige Handelsbeziehungen mit den Betrieben zu investieren und Ausbeutung im Ursprung zu verhindern.

HINTERGRUND

[Die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen](#) (United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights, UNGP, 2011), haben einen globalen Konsens darüber geschaffen, dass es zur Verantwortung von Unternehmen gehört, die Menschenrechte zu achten. Das bedeutet konkret, dass Unternehmen ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht (HRDD) aktiv nachkommen sollten, d.h. die größten Menschenrechtsverstöße in ihren Betrieben und Wertschöpfungsketten identifizieren, eindämmen, beheben und melden sollten.

Diese Einigung ist in den [OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen](#) und in nationalen Aktionsplänen (NAPs) verankert. Nationale Regelungen wie die Sorgfaltspflicht in Frankreich oder das niederländische Gesetz zur Fürsorgepflicht gegen ausbeuterische Kinderarbeit, machen menschenrechtliche Sorgfaltspflicht für in Frankreich und den Niederlanden operierende Unternehmen obligatorisch. Gesetze gegen moderne Sklaverei im [Vereinigten Königreich](#) und [Australien](#) haben dazu geführt, dass große Unternehmen diesbezüglich zur Berichterstattung verpflichtet sind. Ähnliche Verordnungen werden in der Schweiz, Deutschland, Finnland, Kanada und anderen Regionen der Welt erwogen. Auch die EU hat eine entsprechende Regelung angekündigt.

Auf globaler Ebene verhandeln Regierungen über ein verbindliches UN-Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten.

Daher fordert Fairtrade eine mit den Leitprinzipien der UN konforme Gesetzgebung, die außerdem folgenden Anforderungen gerecht wird:

- **Handels- und Einkaufspraktiken** abdeckt und Unternehmen ermutigt, **sich zu langfristigen Handelsbeziehungen mit Produzentenorganisationen zu verpflichten.**³
- dazu führt, dass Unternehmen **Menschenrechtsprobleme lösen, anstatt diese zu vernachlässigen oder risikoreiche Beschaffungsregionen aufzugeben oder zu meiden.**
- **Regelungen beinhaltet, die für alle Akteurinnen und Akteure der Lieferkette gelten.**
- in Zusammenarbeit mit marginalisierten Produzentinnen und Produzenten sowie vulnerablen Gruppen ein integratives Kontrollsystem schafft, das **Transparenz und Rechenschaft für ergriffene Maßnahmen sicherstellt.**

RECHTEINHABERINNEN EINBEZIEHEN

Das Fairtrade-System orientiert sich an den Interessen der Produzentinnen und Produzenten: Kleinbäuerinnen, -bauern und Beschäftigte verfügen über 50 % der Stimmrechte in der Organisation. Fairtrade ist der festen Überzeugung, dass die Erfahrungen und die Expertise betroffener Personen Gehör finden und berücksichtigt werden. Denn es ist wesentlich, dass jene deren Lebensrealität unmittelbar von einer solchen Gesetzgebung betroffen ist, diese auch mitgestalten. Wie in den Leitprinzipien der UN und den OECD-Leitsätzen dargelegt, müssen HRDD-Vorschriften einem an den Menschenrechten ausgerichteten Prozess folgen⁴, zu dem zwingend eine effektive Einbindung von Rechteinhaberinnen und –inhabern gehört.

Damit HRDD-Auflagen auch den Schutzbedürftigsten in der Lieferkette zugutekommen, fordert Fairtrade daher:

- **die Einbeziehung von Rechteinhaberinnen und –inhabern in jedem Abschnitt** des HRDD-Prozesses.
- **Zugang für Rechteinhaberinnen und –inhaber zu aktuellen und hinreichenden Informationen**, damit sie sich aktiv und wirksam in den HRDD-Prozess einbringen können sowie den Aufbau von Kapazitäten rund um HRDD und dessen Instrumente. Aktive Einbindung und **Stärkung derjenigen, die Menschenrechtsverletzungen bekämpfen, z.B. Gewerkschaften, Zivilbevölkerung und Menschenrechtsorganisationen.**
- **Den Dialog mit Regierungen von Produzentenländern zu suchen**, zu den Themenbereichen Gesetzgebung, wirksame politische Maßnahmen und die Bereitstellung von Mitteln, um die Ursachen von Menschenrechtsverletzungen zu bekämpfen.

³ Unlautere Handelspraktiken sind im Landwirtschafts- und Nahrungssektor weit verbreitet, in den entsprechenden Wertschöpfungsketten herrschen strukturelle Machtgefälle und Menschenrechtsverletzungen bleiben folgenlos <https://fairtrade-advocacy.org/our-work/eu-policies/unfair-trading-practices/>

⁴ <https://www.unfpa.org/human-rights-based-approach>

Schaffung fairer Wettbewerbsbedingungen

Einige Firmen unternehmen erhebliche Anstrengungen, um ihrer Verantwortung für die Einhaltung der Menschenrechte und zum Umweltschutz nachzukommen. Dennoch sind bisher zu viele andere an Ausbeutung und Missbrauch in globalen Lieferketten beteiligt – einige bewusst, einige passiv. Die UN-Leitprinzipien besagen, dass jedes Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte verpflichtet ist.

Fairtrade ist der Auffassung, dass:

- **die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht für alle Unternehmen gelten sollte**, die Produkte auf den Markt bringen, unabhängig von deren Rechtsform oder wo sie niedergelassen oder registriert sind, denn alle Unternehmen müssen die international anerkannten Menschenrechte und internationale Umweltstandards sowohl im eigenen Land als auch im Ausland einhalten. Auch KMU, deren Geschäft mit hohen Risiken für Menschenrechte verbunden ist,⁵ dürfen hier von nicht ausgenommen werden.
- sich die **menschenrechtliche Sorgfaltspflicht auf die gesamte Organisation** eines Unternehmens erstreckt, einschließlich der von diesem kontrollierten Firmen, der Geschäftsbeziehungen, sowie der Dienstleisterinnen und Dienstleister entlang der gesamten Lieferkette.

MENSCHENRECHTE UND UMWELTSCHUTZ UNTRENNBAR

Weil Umwelt und Menschenrechte untrennbar miteinander verbunden sind, sollten HRDD-Prozesse auch Auflagen zu Umwelt- und Klimaschutz umfassen. In der Tat ist es zur Bekämpfung der schwersten Verstöße gegen die Menschenrechte erforderlich, die Zerstörung der Umwelt zu verhindern und umgekehrt.⁶ Darüber hinaus leiden vor allem viele benachteiligte Gruppen wie Kleinbauernfamilien, Frauen und Kinder sowie die indigene Bevölkerung unter den Folgen des Klimawandels und Umweltschäden.

„KLEINBAUERNFAMILIEN UND ANDERE IN LÄNDLICHEN REGIONEN ARBEITENDE MENSCHEN HABEN DAS RECHT AUF DIE ERHALTUNG UND DEN SCHUTZ DER UMWELT UND DER PRODUKTIONSKAPAZITÄT IHRER BÖDEN SOWIE DER RESSOURCEN, DIE SIE NUTZEN UND BEWIRTSCHAFTEN.“

(UNDROP, Artikel 18, 1)

Fairtrade betont daher, dass:

- Gesetzliche Vorgaben sowohl alle **international anerkannten Menschenrechte als auch Umweltrechte** umfassen sollten, wie es die Internationale Charta der Menschenrechte und die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über die grundlegenden Prinzipien und Rechte unter Arbeit festschreiben.
- Vorschriften den Leitprinzipien der UN sowie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen entsprechen müssen.
- Unternehmen die **Rechte besonders vulnerabler Gruppen oder Personen berücksichtigen** sollten, beispielsweise jene von Frauen, Kindern und Jugendlichen, WanderarbeiterInnen, indigener Bevölkerung und Menschen mit Behinderungen.
- HRDD immer geschlechtsspezifisch ausgerichtet sein sollte und die Überschneidungen unterschiedlicher Ursachen für Diskriminierung und Vulnerabilitäten beachtet werden
- Unternehmen die Ursachen für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung identifizieren und diese beheben sollten.

⁵ Der extraktive Sektor (Bergbau, erneuerbare und fossile Energie), die Landwirtschaft, das Baugewerbe, Holz- und Forstwirtschaft waren 2019 die Branchen mit dem höchsten Risiko für MenschenrechtsschützerInnen <https://www.business-humanrights.org/en/human-rights-defenders-business-annual-snapshot-0>

⁶ So hat z.B. der europäische Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt, dass unterschiedliche Formen von Umweltzerstörung zu Verstößen gegen Menschenrechte wie das Recht auf Gesundheit, das Lebensrecht und das Recht auf Familienleben führen können. Umgekehrt besagt das Pariser Abkommen, dass wir Menschenrechte schützen müssen, wenn wir den Klimawandel bekämpfen wollen. https://www.echr.coe.int/Documents/FS_Environment_ENG.pdf

KONTROLLE UND DURCHSETZUNG DES RECHTS

Deshalb fordert Fairtrade ein HRDD-Gesetz, das:

- von Unternehmen verlangt, dass sie das System zur Umsetzung ihrer Sorgfaltspflicht (due diligence, DD) **regelmäßig einer unabhängigen Prüfung durch Menschenrechts- und Arbeitnehmerorganisationen, Gewerkschaften sowie Expertinnen und Experten** unterziehen.
- von Unternehmen verlangt, dass sie das Konzept ihres DD-Systems offenlegen sowie **die beteiligten internen und externen Akteurinnen und Akteure über die Ergebnisse auf dem Laufenden halten**.
- **verhältnismäßige und abschreckende rechtliche Konsequenzen⁷** für Unternehmen vorsieht, die kein gesetzeskonformes DD-System verwenden.
- allen Geschädigten, und hier insbesondere den Verwundbarsten unter ihnen, ermöglicht, **Beschwerden oder Klagen gegen Muttergesellschaften von Unternehmen, die das Gesetz brechen, einzureichen**, um den Verstößen ein Ende zu setzen und damit sie gegebenenfalls Entschädigungen erhalten.
- **die Beweislast den betroffenen Unternehmen auferlegt, nicht den Beschwerdeführenden.⁸**
- **mit geeigneten staatlichen Mechanismen verbunden ist, wie einer speziellen Behörde** zur Bewertung und Kontrolle von HRDD und Abhilfeverfahren, sowie zur Unterstützung von Unternehmen, insbesondere von KMUs, so dass diese in der Lage sind, Vorschriften einzuhalten.

BEGLEITENDE UND WEITERFÜHRENDE MAßNAHMEN

Fairtrade ist bewusst, dass HRDD-Gesetze allein nicht zu den erwünschten Verbesserungen entlang der Lieferketten führen werden, vor allem wenn die Betroffenen nicht ausreichend eingebunden sind. Wir sehen außerdem, dass ein umfassendes Regelwerk eine zusätzliche Verwaltungslast für Klein- und Mittelbetriebe und Kleinbauernorganisationen darstellt, wenn sie ihren Verpflichtungen zur Sorgfaltspflicht nachzukommen versuchen.

Fairtrade fordert deshalb Begleitmaßnahmen wie:

- **Maßnahmen zur Sensibilisierung und zum Aufbau von Kapazitäten im Bereich HRDD für Rechteinhaberinnen und -inhaber**, z.B. in Form von Unterstützung für NGOs und andere zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure vor Ort.
- **Angemessene Unterstützung für KMUs** bei der Umsetzung ihrer HRDD-Verpflichtungen sowie für Abhilfeverfahren geben.

⁷ Die entsprechenden Konsequenzen könnten Geldbußen im Verhältnis zum Umsatz des betroffenen Unternehmens und Ausschluss von öffentlicher Beschaffung, Handels- und öffentlicher Förderung umfassen.

⁸ Unternehmen können sich u.U. von der Haftung befreien, wenn sie nachweisen können, dass sie ihrer Sorgfaltspflicht in angemessener Weise nachgekommen sind, um zu verhindern, dass es zu dem Schaden kommt.

Außerdem hält Fairtrade folgende Maßnahmen für unterstützenswert:

- Erarbeitung eines **verbindlichen UN-Abkommens über Wirtschaft und Menschenrechte**⁹, dessen Prinzipien auf diese Weise in einem Rahmenwerk für Menschenrechte mit universellem Anspruch verankert wären, das sich weltweit umsetzen und durchsetzen ließe und die Grundlage aller menschenrechtsbasierter Ansätze darstellen würde.
- **Bilaterale Rahmenabkommen mit den Regierungen von Ursprungsländern über Güter mit hoher Anfälligkeit für Menschenrechtsverletzungen** wie Kakao, Kaffee, Tee, Baumwolle/Textilien und Zuckerrohr, um ein positives Umfeld für eine nachhaltige Produktion und Preispolitik zu schaffen und um relevante Regierungen finanziell und fachlich zu unterstützen.
- **Andere Lieferketten-Initiativen, die auf die entsprechenden Branchen spezialisiert sind bzw. sich auf diese konzentrieren**, die ihre Expertise einbringen und die Zusammenarbeit zur Risikobekämpfung erleichtern.
- **Umstellung der öffentlichen Beschaffung** durch die Beschränkung auf Unternehmen, die so wohl ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht als auch ihren Sanierungsverpflichtungen nachkommen und ihre Beschaffung nachhaltig gestalten.

DIE ROLLE VON FAIRTRADE

Das internationale Fairtrade-System beruht auf der Vision eines gerechten und veränderbaren Handels. In unserer Arbeit verfolgen wir einen rechtebasierten Ansatz und stärken die Stimmen von Bauern und Bäuerinnen, sowie Arbeitern und Arbeiterinnen, indem wir Zusammenarbeit fördern und gewährleisten. Dass diese Menschen auch über Einfluss auf unsere eigene Strategie, Standards und Preisgestaltung verfügen, ist ein Teil davon. Die Zertifizierung durch Fairtrade kann Unternehmen als ein wertvolles Instrument zur Eindämmung negativer Effekte auf die Menschenrechtslage in verschiedenen globalen Lieferketten dienen.

Fairtrade setzt sich dafür ein,

- die Stimmen von Bäuerinnen, Bauern und Arbeitskräften in Diskussionen und Koalitionen zu HRDD und Sanierung einzubringen
- unsere Erfahrungen und unsere bewährten Verfahren aus jahrzehntelanger Arbeit zum Thema Menschenrechte in globalen Lieferketten zu teilen
- unsere eigenen Verfahren und Arbeitsweisen kontinuierlich zu hinterfragen und zu verbessern
- über die Zusammenarbeit mit Handelspartnerinnen und -partnern ein besseres Verständnis, mehr Prävention, bessere Eindämmung und Sanierung von Menschenrechtsverstößen und Umweltschäden in Lieferketten zu erzielen
- existenzsichernde Einkommen und Löhne als wichtige Schritte auf dem Weg zu Menschenrechts- und Nachhaltigkeitsstrategien voranzutreiben und sich gleichzeitig weiterhin für eine bessere Preisgestaltung sowie fairere Kauf- und Handelspraktiken einzusetzen

⁹ <https://www.treatymovement.com/>